

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bündelfunkdienstleistungen der STEAG GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend AGB) gelten für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen (Bündelfunk) für die Öffentlichkeit (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend insgesamt als „Kunden“ bezeichnet) durch die STEAG GmbH, Rütterscheider Straße 1-3, 45128 Essen, Registergericht Essen; HRB B19649, (nachfolgend „STEAG“).

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn STEAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Leistungen von STEAG

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem von STEAG angenommenen Antrag Bündelfunkdienst, der Leistungsbeschreibung für Bündelfunkdienstleistungen seNet®, diesen AGB und gegebenenfalls zusätzlichen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

2.2 STEAG stellt dem Kunden die vereinbarte Zahl von Anschlüssen an ihr öffentliches Bündelfunknetz zur Verfügung und ermöglicht ihm dessen Nutzung im Versorgungsgebiet im Rahmen des jeweiligen Netzausbaus oder Teilen davon, der Funkkanalkapazität und der in der Leistungsbeschreibung dargestellten und beauftragten Funktionalität.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dienstleistungsverpflichtung von STEAG auf den Sende- und Empfangsbereich der Funkstationen von STEAG in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Der Übergang in öffentliche Netze (Inlandsgespräche/Gespräche in deutsche Mobilfunknetze) wird eröffnet.

2.4 **STEAG weist daraufhin, dass aus technischen Gründen die Ermittlung des Standortes, von dem eine Notrufverbindung zu den Rufnummern 110 und 112 ausgeht (Rückverfolgung), nicht möglich ist. Der Kunde wird die Nutzer auf diesen Umstand hinweisen.**

2.5 STEAG gewährleistet die Erbringung ihrer Dienstleistungen nach dem anerkannten üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Bündelfunknetzes STEAG übernimmt keine Gewähr für Störungen ihrer Dienstleistungen, die auf

- Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Bündelfunknetz der STEAG,
- den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Bündelfunknetz der STEAG durch den Kunden oder Dritte oder
- die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der STEAG erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der STEAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

2.6 STEAG erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

2.7 STEAG setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern STEAG Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

2.8 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird STEAG auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

2.9 Die STEAG wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder –beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für die STEAG zumutbar ist.

2.10 Die Leistungsverpflichtung der STEAG gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die STEAG mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft

geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der STEAG beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten auch Frequenzzuteilungen durch die Bundesnetzagentur.

2.11 Aus technischen Gründen können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Soweit die technischen Gründe nicht von STEAG zu vertreten sind, übernimmt STEAG für etwaige Nichtverfügbarkeiten ihrer Dienstleistungen keine Haftung.

2.12 In Not- oder Katastrophenlagen kann aus rechtlichen Gründen gegebenenfalls kein Netzzugriff gewährleistet werden, wenn sämtliche Kapazitäten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Notfallhelfer zur Verfügung stehen müssen. Priorisierte Verbindungen der Behörden und Organisationen zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben einschließlich bevorzogter Aufgabenträger (BOS = Polizei, Rettungsdienste, Energieversorgungsunternehmen usw.) sowie priorisierte Notrufe anderer Nutzer können ebenfalls Zwangstrennungen bestehender sonstiger Verbindungen zur Folge haben.

2.13 Die Dienstleistungspflichten von STEAG umfassen auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb von Gebäuden.

2.14 STEAG unterhält unter der Rufnummer 0201 / 801 6666 eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline zu richten. Nach Zugang der Störungsmeldung ist STEAG zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang STEAG oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs-, oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

2.15 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die STEAG verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

2.16 STEAG und der Kunde sind von ihren Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungserbringung durch einen Fall von höherer Gewalt beeinträchtigt oder in unzumutbarer Weise erschwert wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise, aber nicht abschließend, Unwetter, Pandemien, Krieg, Unruhen, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die STEAG nicht zu vertreten hat und die unvorhersehbar und schwerwiegend sind.

2.17 Zeitweise Leistungseinschränkungen können sich wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z.B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten), ergeben. STEAG wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Leistungseinschränkungen so kurz wie möglich zu halten.

2.18 Hält die STEAG die nach Artikel 39 Abs. 4 der Richtlinie 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

2.19 Sofern STEAG dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die STEAG gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über die von der STEAG dem Kunden überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der STEAG, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde STEAG unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die STEAG durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und

- angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- 2.20 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 12 Monate. Ist eine von der STEAG mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, während der Gewährleistungsfrist von der STEAG die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die STEAG auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der STEAG auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der STEAG.
- 2.21 Im Netz von STEAG sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- 3. Mitwirkung des Kunden**
- 3.1 Der Kunde wird die von STEAG zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich zur betrieblichen Kommunikation nutzen. Er wird des Weiteren – entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Frequenzzuteilung – eine effektive Nutzung der Ressourcen sicherstellen.
- 3.2 Der Kunde darf die von STEAG zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache und Tönen auszusenden und zu empfangen.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet,
- STEAG jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten mitzuteilen,
 - STEAG unverzüglich über Mängel der geschuldeten Dienstleistungen zu informieren und im Rahmen der Schadensminderungspflicht alles zu unternehmen, was zum Schutz des Bündelfunknetzes geeignet, erforderlich und dem Kunden zumutbar ist,
 - die Beschädigung oder den Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards unverzüglich STEAG telefonisch, per Telefax oder per E-Mail anzuzeigen,
 - nur Endgeräte an das Netz der STEAG anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen und die von STEAG zugelassen sind,
 - unter Nutzung der Anschlüsse die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere die gesetzlichen Verbote zur Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen, die sich aus dem TKG oder anderen Gesetzen ergeben, zu beachten und STEAG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen STEAG erhoben werden,
 - vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterleitung) das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu dem er Anrufe weiterleitet, einzuholen.
 - den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes von STEAG nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
- 3.4 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der STEAG nicht zugerechnet werden kann, hat STEAG keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) des Anschlusses oder der Dienstleistungen sowie eine unentgeltliche oder entgeltliche – auch kurzfristige – Überlassung an Dritte sind untersagt.
- 3.5 STEAG ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Spamming über die dem Kunden zugewiesenen Rufnummern.
- 3.6 Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. STEAG empfiehlt hier den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4. Vertragsbeginn und Vertragsende**
- 4.1 Der Vertrag kommt durch den vom Kunden schriftlich erteilten Auftrag über Bündelfunk und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von STEAG zustande. Der Vertrag kommt spätestens zustande, wenn STEAG mit der vom Kunden bestellten Leistung beginnt, insbesondere die beauftragten Leistungen freischaltet.
- 4.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von fünf (5) Jahren und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem (1) Monat, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, schriftlich kündbar. Soweit keine der Parteien den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform kündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- 4.3 STEAG weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- 4.4 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Sprach- und Datenübertragung), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei zusätzlicher Beauftragung einzelner Leistungen oder Optionen gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 4.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der STEAG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde mit der Bezahlung von Entgelten gemäß Ziff. 6 mit einem Betrag von mindestens 100,00 € in Verzug kommt oder
 - der Kunde gegen die Bestimmungen der Ziff. 3.3 lit d) oder e) verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Kunde zuvor unter Fristsetzung erfolglos abgemahnt wurde. § 314 Absatz 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt oder
 - die Bundesnetzagentur Frequenzzuteilungen entzieht oder nicht verlängert, obwohl STEAG eine Verlängerung ordnungsgemäß beantragt hat. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 4.6 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch STEAG ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 25 % der bis zum ordentlichen Vertragsende geschuldeten Entgelte verpflichtet, wenn der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Berechnungsgrundlage für den nutzungsabhängigen Anteil der Entgelte ist das durchschnittliche Entgeltaufkommen des Kunden der letzten drei der Kündigung vorausgehenden Monate. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass STEAG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. STEAG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 5. Vertragsänderungen/AGB-Änderungen**
- 5.1 STEAG kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.
- 5.2 STEAG kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann STEAG die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen STEAG zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen STEAG dem Kunden Zugang gewährt, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. STEAG wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. STEAG wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 5.3 Alle vorstehend in Ziffer 5.2 genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder e-mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur

- Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- 5.4 Ändert STEAG die Vertragsbedingungen einseitig nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1–3 TKG, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.
- 6. Entgelte**
- 6.1 Die vom Kunden an STEAG zu zahlende Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der STEAG am unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort eingesehen werden. Der Kunde ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 6.3 Die Entgelte werden 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 6.4 Soweit der Kunde der STEAG kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der STEAG gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der STEAG nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 6.5 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug ist STEAG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugseintritt zu berechnen, es sei denn, dass STEAG im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. STEAG hat als Gläubigerin einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehend genannte Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass STEAG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. STEAG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der STEAG bleiben hiervon unberührt.
- 6.7 Die aufgeforderter Rückgabe überlassener Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.
- 6.8 Störung, Sperre, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, SIM-Cards oder sonstiger kundeneigener technischer Ausstattung entbinden den Kunden nicht von der Zahlung der Entgelte. Der Kunde haftet bei Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards auch für die nutzungsabhängigen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. 3.3 lit c) anfallen, sofern er die Nutzung zu vertreten hat.
- 6.9 Gegen Forderungen der STEAG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur zu, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.10 Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. sonstige Gutschriften werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat.
- 6.11 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- 6.12 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 7. Beanstandungen von Rechnungen**
- 7.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber STEAG erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. STEAG wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit STEAG die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 7.2 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- 7.3 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von STEAG in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat STEAG Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- 7.4 Fordert STEAG ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Ziffer 7.3 dieser AGB, so erstattet STEAG die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- 7.5 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft STEAG keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. STEAG wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.
- 8. Einzelverbindungs nachweis**
- 8.1 STEAG erteilt einen Einzelverbindungs nachweis, wenn der Kunde dies vor dem für die Erstellung der Rechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt. Ein Einzelverbindungs nachweis wird zudem nur dann erteilt, wenn der Kunde vorher schriftlich erklärt hat, dass seine Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. In dem Einzelverbindungs nachweis werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufzählung.
- 8.2 Sofern die Abrechnung aufgrund eines zeit- und volumenunabhängigen Tarifs (sog. Flatrate) erfolgt, ist der Einzelverbindungs nachweis auf die Zielnummern beschränkt, die von der Flatrate nicht umfasst sind.
- 9. Standortbestimmung**
- 9.1 STEAG bietet als Dienst mit Zusatznutzen im Rahmen der Vorgaben des § 13 TTDSG eine Standortbestimmung der eingesetzten Funk-Endgeräte über ein Internetportal an. Dieser Dienst wird nur erbracht, sofern er gesondert in Auftrag gegeben wird.
- 9.2 Die Standortbestimmung wird nur dann angeboten, wenn der Kunde vorher schriftlich in die Verarbeitung der erforderlichen Daten eingewilligt und erklärt hat, dass vorhandene Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Der Kunde kann seine Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen; unabhängig von der Kündigungsfrist nach Ziffer 9.3 wird in diesem Fall die Nutzung des Dienstes zur Standortbestimmung mit einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Widerrufs bei STEAG beendet.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis über den Dienst zur Standortbestimmung kann unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 10. Zugangssperre**
- 10.1 STEAG ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und STEAG dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen,

- angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- 10.2 Im Übrigen darf STEAG eine Sperre nur durchführen, wenn
- a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besondere Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von STEAG in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen von STEAG, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- 10.3 Da STEAG technisch nicht in der Lage ist, eine Sperre auf abgehende Telekommunikationsverbindungen zu beschränken, wird STEAG im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch STEAG diese Sperre erst nach Ablauf einer weiteren Woche durchführen, d.h.: dauert der Grund, der STEAG zur Sperrung berechtigt, nach einem Zeitraum von insgesamt drei Wochen nach dem schriftlichen Hinweis nach Ziffer 10.1 noch an, so darf STEAG den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird STEAG diese aufheben.
- 10.4 Der Kunde bleibt auch trotz der Sperre verpflichtet, die nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, soweit es sich bei den Umständen, die zu der Sperre geführt haben, um schuldhaftige Pflichtverletzungen des Kunden handelt.
- 10.5 Besteht ein begründeter Verdacht für einen schwerwiegende Verstoß gegen diese AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist STEAG zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. STEAG wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und den Kunden auffordern, die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. STEAG wird die Sperre aufheben, sobald der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- 10.6 Schafft der Kunde keine Abhilfe oder gibt er keine Stellungnahme ab, ist STEAG nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 11. Regelungen zum Anbieterwechsel**
- Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat STEAG als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, STEAG als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch STEAG Tag genau.
- 12. Unterbrechung von Diensten**
- 12.1 STEAG ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 12.2 Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von STEAG voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- 12.3 STEAG ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- 13. Haftung**
- 13.1 Für von STEAG schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die STEAG unbeschränkt.
- 13.2 Für sonstige Schäden haftet die STEAG, wenn der Schaden von der STEAG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die STEAG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 € je Schadensfall und begrenzt auf 50.000 € je Kalenderjahr.
- 13.3 Darüber hinaus ist die Haftung der STEAG, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die STEAG aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 13.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die STEAG nur, wenn die STEAG deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 13.5 Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Kunde verpflichtet, bei Ausfall oder Störung der von STEAG geschuldeten Leistung auf alternative Kommunikationsmittel zurückzugreifen.
- 13.6 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der STEAG, die diese gem. § 70 Satz 5 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 13.7 Im Übrigen ist die Haftung der STEAG ausgeschlossen, insbesondere haftet STEAG außer in den Fällen der Ziffer 9.3 und bei der Verletzung von Kardinalpflichten nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.
- 13.8 Der Kunde haftet der STEAG für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung der Dienstleistungen entstehen sowie für sämtliche Beschädigungen am Eigentum des STEAG.
- 13.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 14. Bonitätsprüfung**
- STEAG behält sich vor, im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zu übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der STEAG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt (Anlage 1) entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.
- 15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- STEAG verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt „Datenschutz-Erklärung“.
- 16. Übertragung von Rechten und Pflichten**
- 16.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 16.2 STEAG darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. STEAG hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde kann diesen

Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt schriftlich kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

17. Sonstiges

- 17.1 STEAG kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen bzw. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 17.3 Zum Empfang von Anzeigen und/oder Erklärungen gegenüber STEAG sind ausschließlich die Mitarbeiter von STEAG berechtigt. Dritte, wie z.B. STEAG Vertragshändler oder Vertriebspartner, sind zur Entgegennahme und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für STEAG nicht berechtigt.
- 17.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

18. Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

STEAG weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und STEAG zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

STEAG GmbH (Stand Januar 2025)

ANLAGE 1: SCHUFA-INFORMATION

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien“ festgelegt, die im Internet einsehbar ist unter www.schufa.de. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Verbraucherservicezentrum eingerichtet, das schriftlich, telefonisch und über ein Internet-Formular erreichbar ist unter www.schufa.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Datenübersicht gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitssoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.